

Beschlussvorlage	Datum: 07.11.2017	
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft	fed. Senator/-in: OB, Roland Methling	
Federführendes Amt: Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen	bet. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski	
Beteiligte Ämter: Rechnungsprüfungsamt Finanzverwaltungsamt	bet. Senator/-in:	
2. Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur kommunalen Kulturförderung		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
18.01.2018	Kulturausschuss	Vorberatung
31.01.2018	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur kommunalen Kulturförderung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird in den folgenden Punkten ergänzt bzw. geändert (Änderungen / Ergänzungen sind unterstrichen):

1.1 Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und des Verwaltungsverfahrensgesetzes, der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABL. L 187 vom 26.06.2014, S.1) und des jeweiligen Haushaltsplanes Zuwendungen für die Förderung von kulturellen Projekten und Institutionen.

4.2 Finanzierungsart und Finanzierungsform

Vor der Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlagen von Hanse- und Universitätsstadt Rostock und Zuwendungsempfänger den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Bis zu einer Höhe von 30.000 Euro und in begründeten Ausnahmefällen kann die Gewährung der Zuwendung als Festbetragsfinanzierung erfolgen.

5.4 Förderungsfähig sind nur die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden Personal- und Sachausgaben.

Der zu erbringende Eigenanteil kann auch als unbare Leistung in Form von eigenen Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden, wenn dadurch das Projekt kostengünstiger finanziert werden kann.

Für den Wert der eigenen Arbeitsleistung ist nicht weniger als der Mindestlohn nach dem Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern anzusetzen.

Verwaltungskosten (zum Beispiel Büromaterial, Telefonkosten, Porto) können bis zu 7,5 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ohne Vorlage weiterer Nachweise anerkannt werden.

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 2 KV M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

Nr. 2009/BV/0075

Nr. 2012/AN/3939

Sachverhalt:

Bei der Ausgestaltung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur kommunalen Kulturförderung wird sich an der Kulturförderrichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern orientiert. Dies geschieht, weil die Mehrzahl der Zuwendungsempfänger Fördermittel vom Land und von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für denselben Zweck erhalten. Mit einer ähnlichen Ausgestaltung der Richtlinien kann Verwaltungsaufwand für Bewilligungsbehörden und –empfänger vermindert werden.

Im Land Mecklenburg-Vorpommern ist seit dem 05.10.2017 eine überarbeitete Förderrichtlinie in Kraft. Deshalb wird eine Angleichung der Richtlinie der Hanse- und Universitätsstadt Rostock notwendig. So werden formale Anpassungen hinsichtlich der EU-Konformität der Richtlinie vorgenommen. Im Gleichklang mit den neuen Landesregelungen werden die Möglichkeiten zur Festbetragsfinanzierung gestärkt und Verwaltungs-kostenpauschalen in Aussicht gestellt. Diese Verfahrensänderungen sollen zu einem sinkenden Verwaltungsaufwand für Bewilligungsbehörden und –empfänger führen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Bezug zum Haushaltssicherungskonzept: nein

Roland Methling

Anlagen:

- 1 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur kommunalen Kulturförderung / 2. Änderung
- 2 Synopse zu den Änderungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur kommunalen Kulturförderung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur kommunalen Kulturförderung durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock

In Anerkennung der Bedeutung von Kunst und Kultur für die Lebensqualität und Urbanität einer Stadt, und unter Berücksichtigung ihrer sozialen, pädagogisch-ethischen und kreativen Funktion fördert die Hansestadt- und Universitätsstadt Rostock kulturelle und künstlerische Projekte und Institutionen nach der Maßgabe dieser Richtlinie.

1. Rechtsgrundlagen, Verwendungszweck

1.1 Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und des Verwaltungsverfahrensgesetzes, der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S.1) und des jeweiligen Haushaltsplanes Zuwendungen für die Förderung von kulturellen Projekten und Institutionen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Hanse- und Universitätsstadt Rostock aufgrund Ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Zuwendungen können für zeitlich begrenzte künstlerische und kulturelle Vorhaben gewährt werden, z.B. für kulturelle Projekte aus den Bereichen:
bildende Kunst, darstellende Kunst, Film und Medien, Heimatpflege, internationale Kulturarbeit, Kinder- und Jugendkunstschulen, Literatur, Musik und Soziokultur.

1.4 Zu fördernde Projekte sollen für jede Bürgerin und jeden Bürger zugänglich sein.

1.5 Nicht gefördert werden:

- Stadteilfeste
- Projekte, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten, wie Vereinsfeiern, Jubiläen
- Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen mit kommerziellem Charakter
- Veranstaltungen und Maßnahmen, die eindeutig religiöser oder parteipolitischer Art sind.

2. Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

2.1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können sein:

- a) Verbände, Vereine, freie Gruppen
- b) Einzelpersonen
- c) juristische Personen

2.2 Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende Förderung im Folgejahr.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung, Kontrolle und Abrechnung des Vorhabens bieten.

3.2 Eine institutionelle Förderung kann juristischen Personen gewährt werden, die auf künstlerischem oder kulturellem Gebiet über einen längeren Zeitraum nachweisbar erfolgreich waren und eine auf das Jahr bezogene kontinuierliche künstlerische oder kulturelle Arbeit leisten.

3.3 Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Die Zuwendungen sind an das Haushaltsjahr gebunden. Das zuständige Amt kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der Senatorin oder dem Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung, Ausnahmen zulassen.

3.4 Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan ggf. ein Wirtschafts- und Stellenplan vorliegt.

3.5 Eine Zuwendung soll nur gewährt werden, wenn ein angemessener Eigenanteil zur Vorhabenfinanzierung durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger erbracht wird.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger soll sich um eine höchstmögliche Beteiligung Dritter bemühen. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock offen zu legen.

3.6 Die Gewährung einer institutionellen Förderung durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock schließt eine Projektförderung für den gleichen Zweckgrundsätzlich aus und umgekehrt.

3.7 Zuwendungen für denselben Zweck sind von mehreren Zuwendungsgebern (z.B. Landesbehörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts) möglich. Sie sind von den Zuwendungsgebern einvernehmlich zu bewilligen.

3.8 Bei der Bezahlung von Angestellten dürfen diese nicht besser gestellt werden als die im öffentlichen Dienst gleichartig Beschäftigten.

3.9 Ausgaben für Repräsentation, Preise sowie Aufwendungen für Speisen und Getränke sind grundsätzlich nicht förderfähig.

3.10 Die Abrechnung von Reisekosten hat gemäß der aktuellen Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung des Landesreisekostengesetzes Mecklenburg - Vorpommern zu erfolgen.

3.11 Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung z.B. mit dem Hinweis „Gefördert durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ zu verweisen.

4. Art und Umfang der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart

4.1.1 Projektförderung

Zuwendungsfähig sind die unmittelbar projektbezogenen Ausgaben, Personalkosten, Honorare, Vergütungen für geringfügig Beschäftigte, Mieten, Fahrt- und Übernachtungskosten, Material-, Transport-, Betriebs-, Werbungs- und Druckausgaben, Erstattungen an künstlerische Verwertungsgesellschaften sowie anteilig auf das Projekt umlegbare Gemeinkosten.

4.1.2 Institutionelle Förderung

Eine institutionelle Förderung wird juristischen Personen zur anteiligen Deckung der laufenden Geschäftsausgaben, wie Personal-, Betriebs-, Sachausgaben, Honorare, Mieten gewährt. Institutionelle Förderung kann im Rahmen eines Zuwendungsvertrages gewährt werden.

4.2 Finanzierungsart und Finanzierungsform

Vor der Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlagen von Hanse- und Universitätsstadt Rostock und Zuwendungsempfänger den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Bis zu einer Höhe von 30.000 EUR und in begründeten Ausnahmefällen kann die Gewährung der Zuwendung als Festbetragsfinanzierung erfolgen.

5. Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren

5.1 Bewilligungsbehörde für Zuwendungen zur Projektförderung sowie zur institutionellen Förderung ist die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Über die Zuwendungen ab 5.000 EUR entscheidet die Bürgerschaft mit dem Beschluss der Haushaltssatzung. Eine Auflistung der zu fördernden Vorhaben mit Angabe der Höhe der einzelnen Zuwendungen wird dem Produkt Kultur beigelegt.

Nach Erteilung der endgültigen Zuwendungsbescheide wird der Kulturausschuss der Bürgerschaft über alle gewährten Zuwendungen informiert.

Für die Bewilligung bedarf es eines schriftlichen Antrags. Der Antrag hat eine aussagekräftige Projektbeschreibung und einen Kosten- und Finanzierungsplan, ggf. einen Wirtschafts- und Stellenplan zu enthalten.

Die Gesamtfinanzierung soll bereits in den Anträgen erkennbar sichergestellt sein. Dazu sind die eventuell bei weiteren Zuwendungsgebern gestellten Anträge in Kopie beizufügen.

Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt sind, werden als nicht prüffähig angesehen.

Wenn die Aufforderung zur Nachlieferung unter angemessener Fristsetzung erfolglos bleibt, wird die Förderung allein aus diesem Grund abgelehnt.

Für Projekte, deren Finanzierung nach Antragslage nicht gesichert erscheint, wird keine Zuwendung bewilligt.

5.2 Anträge für Vorhaben des kommenden Jahres, deren beantragte Zuwendung mindestens 5.000 EUR beträgt, müssen bis zum 01.09. des laufenden Jahres bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock eingereicht werden. Bis zum 01.06. des laufenden Jahres hat eine Voranmeldung zu erfolgen, die eine Projektskizze und die Höhe der beabsichtigten Antragssumme enthält.

Anträge für Vorhaben des kommenden Jahres, deren beantragte Zuwendung weniger als 5.000 EUR beträgt, sollen bis zum 01.11. des laufenden Jahres bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock eingereicht werden.

Später eingegangene Anträge können allein aus Gründen der Verspätung abgelehnt werden.

5.3 Zuwendungen sollen nur gewährt werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben bei juristischen Personen 1.000 EUR bei natürlichen Personen 500 EUR übersteigen.

5.4 Förderungsfähig sind nur die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden Personal- und Sachausgaben.

Der zu erbringende Eigenanteil kann auch als unbare Leistung in Form von eigenen Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden, wenn dadurch das Projekt kostengünstiger finanziert werden kann.

Für den Wert der eigenen Arbeitsleistung ist nicht weniger als der Mindestlohn nach dem Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern anzusetzen.

Verwaltungskosten (zum Beispiel Büromaterial, Telefonkosten, Porto) können bis zu 7,5 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ohne Vorlage weiterer Nachweise anerkannt werden.

5.5 Zuwendungsfähig sind nur im Bewilligungszeitraum fällige Ausgaben. Insbesondere stellen Rücklagen, Abschreibungen und Eigenleistungen grundsätzlich keine zuwendungsfähigen Ausgaben im Sinne dieser Richtlinie dar. Ausnahmen sind schriftlich genehmigen zu lassen.

Die Mittelbewirtschaftung hat sparsam und wirtschaftlich zu erfolgen (§ 25 GemHVO-Doppik).

5.6 Die Zuwendung wird durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Der Kosten- und Finanzierungsplan bzw. der Wirtschafts- oder Haushalts- bzw. Stellenplan ist verbindlicher Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

Der Zuwendungsbescheid kann mit Nebenbestimmungen und / oder Auflagen versehen werden, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind. Der Bewilligungsbehörde ist die Projektbegleitung kostenfrei zu ermöglichen.

5.7 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat einen Verwendungsnachweis zu erbringen.

Der Verwendungsnachweis muss einen Sachbericht, ggf. Werbematerialien und Presseartikel zum Projekt, einen Vergleich von Kosten- und Finanzierungsplan mit dem Ist der Kosten und der Finanzierung sowie einen zahlenmäßigen Nachweis entsprechend der Gliederung des bestätigten Kosten- und Finanzierungsplans mit Belegen beinhalten.

Plakate, Programme und sonstige im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt erstellte Veröffentlichungen und Werbemittel sind der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, mindestens in zweifacher Ausführung mit Abschluss des Projektes bzw. bei Vorlage des Verwendungsnachweises kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Ein vereinfachter Verwendungsnachweis kann zugelassen werden.

Der Termin zur Einreichung des Verwendungsnachweises wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

5.8 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in der vorliegenden Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Synopse

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur kommunalen Kulturförderung

Bisherige Fassung	Geänderte Fassung
<p>1. Rechtsgrundlagen, Zweck</p> <p>1.1 Die Hansestadt Rostock gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und in Anlehnung an die Richtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern über die Gewährung von Zuwendungen im kulturellen Bereich, den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des jeweiligen Haushaltsplanes Zuwendungen für die Förderung von kulturellen Projekten und Institutionen.</p>	<p>1. Rechtsgrundlagen, Zweck</p> <p>1.1 Die <u>Hanse- und Universitätsstadt Rostock</u> gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und des <u>Verwaltungsverfahrensgesetzes, der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S.1)</u> und des jeweiligen Haushaltsplanes Zuwendungen für die Förderung von kulturellen Projekten und Institutionen.</p>
<p>4.2 Finanzierungsart und Finanzierungsform</p> <p>Vor der Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlagen von Hansestadt Rostock und Zuwendungsempfänger den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht.</p> <p>Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss. In Ausnahmefällen kann die Bewilligung der Zuwendung im Wege der Festbetrags- oder der Fehlbedarfsfinanzierung erfolgen. Die Zuwendung wird auf einen Höchstbetrag begrenzt.</p>	<p>4.2 Finanzierungsart und Finanzierungsform</p> <p>Vor der Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlagen von <u>Hanse- und Universitätsstadt Rostock</u> und <u>Zuwendungsempfänger</u> den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht.</p> <p>Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss. <u>Bis zu einer Höhe von 30.000 EUR und in begründeten Ausnahmefällen kann die Gewährung der Zuwendung als Festbetragsfinanzierung erfolgen.</u></p>

5. Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren

5.4 Förderungsfähig sind nur die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden Personal- und Sachausgaben. Der zu erbringende Eigenanteil kann auch als unbare Leistung in Form von eigenen Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden, wenn dadurch das Projekt kostengünstiger finanziert werden kann.

Für den Wert der eigenen Arbeitsleistung ist der jeweils durchschnittliche Arbeitgeber-Bruttoverdienst in der Branche maßgeblich. Der Wert der eigenen Arbeitsleistung soll 50 % des o.g. Verdienstes nicht überschreiten.

5. Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren

5.4 Förderungsfähig sind nur die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden Personal- und Sachausgaben. Der zu erbringende Eigenanteil kann auch als unbare Leistung in Form von eigenen Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden, wenn dadurch das Projekt kostengünstiger finanziert werden kann.

Für den Wert der eigenen Arbeitsleistung ist nicht weniger als der Mindestlohn nach dem Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern anzusetzen.

Verwaltungskosten (zum Beispiel Büromaterial, Telefonkosten, Porto) können bis zu 7,5 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ohne Vorlage weiterer Nachweise anerkannt werden.